

Vorschrift vom 22. Brachmonath 1816,  
betreffend den Gebrauch der Standes-  
farbe bey den Oberämtern.

---

Der Kleine Rath hat, in Genehmigung des Gutachtens der Ebl. Justiz-Commission, betreffend die Regel, welche die Oberämter künftig in Ansehung des Gebrauchs der Standesfarbe zu beobachten haben, beschlossen, den sämtlichen Herren Ober-Amtmännern die Weisung zugehen zu lassen, daß, gleichwie es unter den Herren Bezirksstatthaltern geschehen, die Standesfarbe nur in zwey Fällen, nämlich:

1. Bey Beendigung der jungen Mannschaft,  
und
  2. Bey Einsetzung des Pfarrers einer Ge-  
meinde
- von den Oberamtswaltern getragen werden soll.
-